

Kriegsbriefe aus dem Osten.

(Unberichtigter Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.)

Durch Döpreußen nach Malma.

Bilder, Stimmungen und Begebenheiten.

Von unserm zum Ostheer entsandten Kriegsberichterstatter.

1.

Armee-Oberkommando 8, den 25. Dezember. Ortelburg.

In dem Kiezenzimmer, in dem ich übernachtete, hat oftmals ein Jäger gewohnt, die Wände hängen voll Gemälden und Jagdbildern, von der einen Wand sieht ein kunstgerecht ausgeführter Elchtopf unter mächtigen Schaufeln in den dümmrigen Räumen, den eine sehr dünne hohe Stearinferze mit zitterigem Licht füllt. Die Wände und der Schrant, viele von den Bildern und Bildern haben merkwürdige Flecken. Wie ich sie genau ansehe, bemerke ich, daß das Zimmer von Gewehrträgern durchsieht ist. Die Scheiben sind erneuert. Nur an einem der drei Fenster hat man das geschlossene Glas im Rahmen gelassen. Drei freisunde, ziemlich glatte Löcher, sonst ist die Scheibe unversehrt. Die Russen haben auf ihrem Rückzug damals von der Straße in alle Häuser hineingehoffen, in alquiel war es ja nicht möglich, denn: der größere Teil der Stadt war ein Trümmerhaufen. Eine Kugel hat die beiden Scheiben hübsch glatt durchgeschlagen, ist durch die Spindelrinne gegangen, durch ein dickes lanneses Hutmehr, hat die Oberwand des Schranzes durchbohrt und ist schließlich in ein Delbild gegangen, das an der Wand hing. Mitten in dem Gesicht einer sehr feinen und lieben alten Dame, in der Tracht des beginnenden 19. Jahrhunderts, sieht die russische schwarze Kugelpf.

Das Gebäude gegenüber ist völlig ausgebrannt, durch die schwarzgrünen Fensterhöhlen sieht der Schnee. Der österrückwärts Kamerad und ich, die wir zusammen hier in Maluren frieren, setzen jeder an einem Fenster und bilden hinaus, bis wir plötzlich jeder wie auf einem Kommando Wägel und Gummirolerine ergreifen und aus der presenden Ecke des Zimmers in das stumme Schneerreiben der Ruinenstadt flüchten.

Der Teil des Städtchens, durch den wir zunächst gehen, ist der unbeschädigte. Hier ist jetzt die Hauptgeschäftsstraße; kleine, alte, einförmige Häuser, die mit dem Giebel nach der Straße stehen, sind unbeschädigt geblieben. Es ist lebhaftes Kaufen und Verkaufen, die polnische Sprache und der polnische Eindruck überwiegen. Es gibt wie in allen diesen Städtchen nicht hinter der Front vor allem Wollfäden, Konferen, Zigaretten, Zigaretten und wie in allen diesen Städtchen kann man seine anständige Zigarette aufreiben und eine schlechte Kerze kostet 30 Pfennig. Die Läden haben sich nach Bedürfnis verlegt. Ein Papiergeschäft ist in den Läden eines Schneiders, der längst geflohen oder gefallen ist, gezogen. Neben dem Schreipapier und den Kalendern, die schon in großer Anzahl bereit liegen, sind noch ansehnliche Vorräte von Milchkäse und Speisefleisch auf dem Boden. Eine Drogerie ist in einem Schusterladen gezogen. Die Apotheke hat ein halbverbranntes Gebäude mit Notband versehen und sich nach Art der „Stores“ in Süd-West-Amerika eingerichtet. Alles ist aus frischem, nicht getrocknetem Tannenholz gezimmert, alles sieht eng und fast lustig beieinander. Eine qualmige Petroleumlampe erhellt den Laden nicht sehr erhellend.

Wir gehen weiter in die Ruinenstraßen hinein. An den Eckhäusern, die bis ein paar Fuß über der Erde von den Granaten zerlegt worden sind, ist oft die Eckwand noch ein paar Meter hoch ziemlich unbeschädigt, der Gossam ist dort wie sonst angeschraubt und das ganze einstige Haus dient so eigentlich nur noch als Laternenhalter für die Straßenbeleuchtung.

Klugere sind eben nur die notwendigen Aufbaumaterialien vorgenommen worden; ein paar Sprengungen von überhängenden Gebäudeteilen und Forträumen von Schutt. 70 Prozent der Häuser sind eingestürzt.

In unserm Haus, in das wir zurückkehren, ist in dem unteren Räume ein sehr gutes Lokal. Der Bürgermeister, der Apotheker, die „Spitzen“ des Städtchens nehmen dort ihren Abendessen. Auch wie sonst auch. Sie sprechen davon, daß man nun den alten verholzten und schmutzigen Stadtel am See wunderschön neu wieder aufbauen könne und daß Ortelburg eine ideale Stadt werden würde. Am nächsten Tag sehe ich nur den Eisenbahngang, an den die Russen im November zumangekommen haben. Eine starke russische Kavallerieabteilung mit Artillerie war durch die Waldgebiete vorgebrochen und war bis zur Stelle gekommen,

wo die Bahn nach Allenstein die Ortelburger Kreuzung kreuzt. Der Zug nach Allenstein hatte auf der Fahrt die Station Schwentainen passiert, der Zugführer hoffte noch trotz des Einbruchs der Russen durchzukommen. Aber die russische Kavallerie entwickelte außergewöhnliche Energie. Sie stellte ihre Kanonen auf die Straße auf, perrie außerdem den Lebergang über die Straße durch aufgelegte Schwellen. Auf 150 Meter gaben die russischen Geschütze den ersten Schuß ab.

Ich sah den zusammengehörigen Zug. Schon der erste Schuß hatte die Maschine unbrauchbar gemacht. Dicht über den Rädern lag ein mächtiges Loch, alles Gefänge war wie dünnes Rohr zerbrochen und zerbogen. Die furchbare Wirkung der Granaten auf Eisenziel war geradezu, wie zum besonderen Beispiel vordemonstriert. Kleingewehrfeuer hatte dann die anderen Wagen durchsieht, ein paar Granaten waren noch in Abteile zweiter Klasse gefahren und in die Passagiere, die völlig ausgebrannt waren. Die Leute, die aus dem brennenden Zug auf die Straße flüchteten, wurden sofort von der Kavallerie niedergewaldet, gleichgültig ob es Frauen oder Männer waren. Aber in der Nähe des Juges wurde, blieb verlohnt. Alle Posten wurden aufgerissen, ob Verlassenen darunter verborgen waren, alle Hofbesitzer in großer Eile durchsieht und durchsieht. Überall sah ich noch die leeren großen Papportions, die zerbrochenen Flaschen, bedruckte Photographien, zerrissene Briefe auf dem Felde. Ehe die Russen ihre Plünderungsarbeit zu Ende führen konnten, stog vom Waldrand her der schrille Pfiff einer Patrouille. Mit größter Eile sah man auf, die Artillerie hieb auf die Pferde und alles saufte die Straße nach Dombrowa zurück. Deutsche Kavallerie rückte an, und der deutsche Gegenstoß, der die eingedrungenen Arme, deren Kavallerie sich hier „betätigt“ hatte, bis über Malma hinaus war, setzte ein.

Reidenburg und Soldau.

Das Martellien war in Reidenburg ebenso lebhaft wie in Ortelburg. Die Frauen trugen den Kopf in den großen farbigen Umhangstüchern, die Männer gingen in schweren schmutzigen Bauernpelzen. In Ortelburg war Wagen auf Wagen mit den kleinen unglücklich heißen inausfahrenden Pferden davor zur Dampfmaschine gefahren, hier Osten man mehr auf Pferdeauf zu gehen. Die Fuhrwerke humpen durcheinander und nebeneinander, und wenn es gegangen wäre, hätten die Wägen sie auch übereinander gesteckt. Ich beobachtete, wie ein Pferdegespann das Heu des Vorderwagens raschelt über froß. Es war sehr charakteristisch, was der Besitzer der Pferde dem Besitzer des Heues auf'standen erklärte, als er feierlich rechts und links ansehend aus der Wagnburg obag: „Nies ziehe, Par ziehe, das Hindchen bellt, wenn der Herr fährt.“

Der Mann, der so mit einem Sprichwort als Abzahlung bedacht war, sagte mir auf polnisch und deutsch und außerdem in einem Idiom, das ich nicht feststellen konnte, daß das abfahrende Brüderchen ein Iwinia, ein Schwein wäre und wollte darauf mit, seinem „woan“. Antelchen, ein Pferd verkaufen, von dem es wieder in drei bis vier Idiomen behauptete, daß er es damals nach „der Schlacht“ (die Schlacht ist immer Tammenberg) gekauft und nun ausgeführt habe. Es sei ursprünglich ein Generalpferd gewesen. Ich verstaute aber auf die Beschädigung des Pferdes von Sanktionoff oder Maris der Mann hätte sonst noch festlich behauptet, daß es das Herbe, dem General unter dem Hebe ergriffene gewesen wäre, das man wieder lebendig gefesselt hätte — und ging zu der alten schönen Ortelburger hinauf, die Reidenburg zur Latenzzeit erfolgreich verteidigt hat.

Das Schloß ist eines der ältesten Burgen Ostpreußens, es muß schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein. Neben den mächtigen Steinbauten, die nach alter Belagerungsart die mächtigen roten Ziegelmauern nicht durchbrechen konnten und die man eingemauert hat, so daß sie zur Hälfte herausragen, hat die neueste russische Granate in das Mauerwerk gefahren und sie hat an den unteren Wandteilen auch nicht in das Schloßmüer dringen können. Oben, wo die Mauern schwächer sind, wurden sie glatt durchgeschlagen natürlich, und es stieß nun das große Granatloch dicht neben einer der vielen Steinfiguren aus den alten Eisenaltären.

Das Schloß ist jetzt Amtsgericht und Gefängnis und die schönen, gotischen Spitztürme leben auf langweilige Schreibstufen und stänbige Protokollbücher. Als beim Angriff der Russen die ersten Granaten zündeten, verpuffte man ein paar schwerer Juchten, die nach in den Jellen waren, die Freiheit, wenn sie den Brand löschten würden. Es gehörte zu ihrem „Beruf“, gemagte Louren über Dächer zu unternehmen, sie sprangen über die Dachziegel, sie kletterten an dem Stigbleitler, sie löschten mit nassen Tüchern und Wasserreimen das Feuer. Man gab ihnen, wie verschrieben, die Freiheit, die Jhnen freilich die Russen dann wieder bald genug nahmen. Es war ein sehr

würdiger Bürger, der mir die Geschichte erzählte, er hatte sonst fiederlich alle schuldigen Abscheu vor Spighuben und Jellenbewohnern, aber er fügte keinen Schlußsatz ziemlich unvermittelt hinzu: „Was jammerlich war!“

Rolf Brandt, Kriegsberichterstatter.

Hallischer Witterungsbericht.

Table with 3 columns: Measurement, 29. Dezember (11hr abends), 30. Dezember (11hr morgens). Rows include: Barometer Millimeter (749.5, 755.0), Thermometer Celsius (4.0, 2.5), Wind, Richtung (WSW, SW), Maximum der Temperatur am 29. Dezember (5.4°C), Minimum in der Nacht vom 29. Dezember zum 30. Dezember (1.5°C), Niederschläge am 30. Dezember (1.4mm morgens 6.0mm).

Wetterwarte zu Hamburg.

Wetter-Aussichten auf Grund der Berichte des Reichs-Wetter-Dienstes. Unbestätigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt! 31. Dezember: Zäube, bedeckt, leichtfaut. 1. Januar 1915: Kalt, bedeckt, rauher Wind. 2. Januar: Meist bedeckt, rauher Wind, frohite.

Geleg, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für robe Naturerzeugnisse, Getreide und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden. Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde ohne von ihr bestimmten Verfall auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer ausset.

Der Anordnung hat eine Aufzählung der zuständigen Behörde zur Herstellung voranzugehen. Die Aufzählung hat die Wirkung, daß Veräußerungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Veräußerungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen. Die Landesanstaltsbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, unter Verfall erlassene Verfügungen wird unrichtig, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen amgegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwalten. Die Behörde kann eine Veräußerung für die Vererbung festsetzen.

Der Uebernahmestellen wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der ausset der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen. Der Höchstpreis für die Anordnung auf Erwerb eines Grundstückes und Rentenrückstellungen frei, soweit sie nicht vor der Aufzählung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Verfall genommen worden sind.

§ 3. Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) auch dahin gehen, bevor das Getreide ausgedrosen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bestimmte Person über, sobald das Getreide ausgedrosen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufzählung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedrosen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes auszuführen.

§ 4. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Bezieht sich ein Be-



Da sind sie wieder — Loewendahls unermüdliche Heintzelmännchen! Kriegsmäßig ausgerüstet, scheinen sie etwas Besonderes im Schilde zu führen, — darauf läßt schon der 42 cm-Besen schließen, den sie eigens für diesen Kehraus konstruiert haben. Sie erklärten auch der firma Loewendahl, daß die diesmalige Inventur-Veranstaltung ein „Kriegs-Kehraus“ werden solle, weil die Kunden in dieser schweren Zeit eine besonders „große Dividende“ beanspruchen! Dazu hätten sie den großen Besen mitgebracht. — Wer nun weiß, was Loewendahls Großer Kehraus bisher alle Jahre geleistet hat, wird eine Steigerung kann für möglich halten, — aber nach diesen „Vorkehrungen“ darf man schon mit Ueberraschungen rechnen! — Heute nacht fangen die Zwerge ihre Arbeit an; Loewendahls Riesen-Vorräte sollen mit „Kehraus-Preisen“ versehen werden; — dazu würden gewöhnliche Sterbliche Wochen gebrauchen, — die Besenmännlein schaffen es in 2 Nächten, — natürlich in ihrer Weise! Da wird schnell einmal ein ganzer Schrank voll Besen der verschiedensten Art mit einem Preis gestempelt — ebenso Ketten von Kostümen, Mänteln, Röcken u. so fort! Wie werden sie nun erst diesmal für ihren „Kriegs-Kehraus“ verfahren? — Die Damen dürfen jedenfalls darauf gespannt sein! — morgen erscheint an dieser Stelle die Uebersicht der Vorräte.

über, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Genehmigung überlassen und auf Rechnung und Kosten des Verkäufers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festsetzt, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

- 1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erleiht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, bestiehlt, schenkt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Deibred.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:

Table with 2 columns: Location and Price per Tonne. Locations include Lachen, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Cassel, Köln, Danzig, Dortmund, Dresden, Duisburg, Embden, Erfurt, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nosen, Rastatt, Saarbrücken, Schwerin i. M., Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, Weidau.

§ 2.

In dem im § 1 nicht genannten Orten (Rebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Rebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Uebrig dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 u. 2).

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne gezeelterer, gequellter oder sonst zerleiener inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 u. 7).

§ 5.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2 u. 4) gelten bei Gerste sowie bei gezeelterer, gequellter oder sonst zerleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinbändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 u. 3) um 1 und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten für die Lieferung ohne Saaf. Für leihweise Ueberlieferung der Säde darf eine Saafleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Verkaufsgebühr dann um zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mit mehr als achtzig Pfennig und für den Saaf, der fünfzehn Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark...

zwanzig Pfennig betragen. Der Reichsanwalt kann die Saafleihegebühr und den Saafpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Saaf der Saafleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Verzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gelundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinausgeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladebelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens dabeih zu tragen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Deibred.

Bekanntmachung

für die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

Table with 2 columns: Location and Price per Tonne. Locations include Lachen, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Cassel, Köln, Danzig, Dortmund, Dresden, Duisburg, Embden, Erfurt, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nosen, Rastatt, Saarbrücken, Schwerin i. M., Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, Weidau.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinbändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen. Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2.

In dem im § 1 nicht genannten Orten (Rebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Rebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Uebrig dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für die Lieferung ohne Saaf. Für leihweise Ueberlieferung der Säde darf eine Saafleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Verkaufsgebühr dann um zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mit mehr als 80 Pfennig und für den Saaf, der 75 Kilogramm oder mehr enthält, nicht mehr als 1,20 Mark betragen. Der Reichsanwalt kann die Saafleihegebühr und den Saafpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Saaf der Saafleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Verzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gelundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinausgeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladebelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens dabeih zu tragen.

Beim Umlauf des Getreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge ausgeschlagen werden, die insgesamt 4 Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säde und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Deibred.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelsentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller 13 Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller bleibt jedoch gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gemessermäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelsentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen 15 Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 u. 2) von zehn Doppelsentner oder weniger darf der Preis 15 Mark 50 Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießmehle und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Saaf. Für leihweise Ueberlieferung der Säde darf eine Saafleihegebühr bis zu 10 Pfennig für den Doppelsentner berechnet werden. Werden die Säde mit mehr als fünf Mark für den Preis für den Saaf nicht mehr als 1 Mark 20 Pfennig betragen. Der Reichsanwalt kann die Saafleihegebühr und den Saafpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Saaf der Saafleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Verzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gelundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinausgeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Beförderung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen und Saafgewinne irgend welcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Deibred.

Bekanntmachung

über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Landes-Zentralbehörden kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießmehle und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 3.

Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räumlichkeiten, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder eingeschlagen wird, jederzeit einzutreten, dabeih Befragungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4.

Die Landes-Zentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, verkauft, schenkt oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Kleinmengen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, eingeschlagen oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Deibred.

Bekanntmachung

Die Zentrale für Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsministerialrat) zu Berlin wird ermächtigt, die Weizen, Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer auszuwählen, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentrale wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Dehmann, Buschardt, und Bendixen vertreten.

Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516), die Wirkung, den Veräußerungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig zu machen; den rechtsgeschäftlichen Veräußerungen stehen Veräußerungen gleich, die im Wege der Vermögensverwaltung oder Verpflegung erfolgen. Die Aufforderung wird unmissverständlich, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Einsich der zuständigen Behörde bestätigt wird. Inländisch sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeibehörden der Stadtteile, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin inländisch. Derselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe, Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, J. B. Küpper.

Der Minister des Innern, J. B. Drews.

Bekanntmachung

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auf des Verordnen der Brandversicherung nach § 4 des Einfuhrgesetzes zum Reichsstaatsgesetzbuch und § 8 des Gesetzes über den Verlegetungsanspruch nach Erklärung des Kriegsauslandes verhängte Strafbestimmungen in Anwendung kommen, nach denen die Verträge unter Umständen mit dem Tode zu bestrafen ist.

Magdeburg, den 18. Dezember 1914.

Der stell. kommandierende General, Graf von Landes, General der Infanterie.

Als Leiter des Aufklärungs-Büros Nr. 2.